

Wohnbauförderung, Abbruchstopp und Ausführungssperre

Autor(en): **Piller, Jean**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **46 (1971)**

Heft 7/8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wohnbauförderung, Abbruchstopp und Ausführungssperre

Im Anschluss an unsere Ausführungen in der Juni-Nummer dieser Zeitschrift mag es angezeigt erscheinen, die Bauge-nossenschafter über die seitherige Ent-wicklung zu orientieren.

Neuer Wohnbauartikel

Am 22. Juli 1971 hat Bundesrat Brugger an einer Pressekonferenz den Inhalt der Botschaft des Bundesrates zu einem neuen Verfassungsartikel 34sexies über die Förderung des Wohnungsbaues bekanntgegeben. Wir werden in der Sep-tember-Nummer dazu Stellung nehmen. Die eidg. Abstimmung über den Verfas-sungsartikel kann erst 1972 stattfinden. Daher ist Bern zeitlich im Verzug und hat bereits den bequemen «Ausweg» ge-funden, indem die heute geltenden Be-stimmungen, die Ende 1972 hätten aus-laufen sollen, um ab 1. Januar 1973 von der neuen Konzeption abgelöst zu wer-den, um ein Jahr verlängert werden sol-len, also bis Ende 1973 in Kraft bleiben. Erst ab 1974, vielleicht 1975, wird es dann neue Bestimmungen geben.

In der gleichen, oben erwähnten Bot-schaft schlägt der Bundesrat ferner einen neuen Artikel 34septies vor. Er be-trifft die Allgemeinverbindlichkeitser-klärung von Rahmenmietverträgen, wo-bei man sich an diejenigen anlehnen will, die in der Westschweiz bereits schlecht und recht am Leben erhalten werden.

Abstimmung über den Baubeschluss: am 4. Juli 1972

Der Nationalrat hat mit 111 gegen 21 Stimmen, der Ständerat mit 32 gegen 1 Stimme dem dringlichen Bundesbe-schluss über die Massnahmen zur Stabi-lisierung des Baumarktes zugestimmt (25. Juni 1971). Am 2. Juli ist die dazu ge-hörige Vollzugsverordnung vom Bun-desrat in Kraft gesetzt worden. Sie um-fasst 20 Artikel, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann.

Inzwischen ist die Liste der Gebiete mit besonderer Überforderung der Baukapazität publiziert worden, nachdem alt Regierungs- und Ständerat Rudolf Meier, Zürich, zum Beauftragten des Bundesrates in diesen Belangen ernannt worden ist. Vor allem die grossen Ag-gglomerationen fallen unter den Baube-schluss.

Es sind dies in der deutschen Schweiz:
Agglomeration Zürich: Stadt Zürich, Adliswil, Kilchberg, Obereingstringen,

Schlieren, Zollikon, Opfikon, Wallisel-len, Langnau a.A., Rüschlikon, Küsnacht, Dietikon, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Bonstetten, Stallikon, Wettswil, Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Buchs, Dällikon, Regensdorf, Rümlang, Ober-rieden, Thalwil, Erlenbach, Herrliberg, Zumikon, Dübendorf, Fällanden, Maur, Schwerzenbach, Wangen, Äsch bei Bir-mensdorf, Birmensdorf, Geroldswil, Oetwil und Weiningen.

Agglomeration Bern: Stadt Bern, Bol-ligen, Bremgarten, Köniz, Muri, Zolliko-fen, Stettlen, Moosseedorf, München-buchsee, Urtenen, Frauenkappelen und Kehrsatz.

Agglomeration Basel: Stadt Basel, Bettingen, Riehen, Allschwil, Binningen, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz, Bottmingen, Arlesheim, Oberwil, Rei-nach, Dornach, Aesch, Therwil, Pratteln.

Agglomeration Liestal: Stadt Liestal, Frenkendorf, Füllinsdorf und Lausen.

Agglomeration Luzern: Stadt Luzern, Emmen, Kriens, Littau, Ebikon, Horw, Adligenswil und Meggen.

Agglomeration Schaffhausen: Stadt Schaffhausen (mit Buchthalen und Herb-lingen), Feuerthalen, Flurlingen, Neu-hausen am Rheinfall, Dachsen, Laufen-Uhwiesen und Beringen.

Im Welschland betrifft es die Ag-gglomerationen Lausanne und Montreux-Vevey sowie den Kanton Genf. Insge-samt zählen alle Agglomerationen 135 Gemeinden. Sicher ist, dass diese Liste der bauüberforderten Gebiete noch durch weitere Regionen ergänzt wird.

Abbruchstopp

Art. 2 der Vollzugsverordnung sagt: Ein Abbruch liegt vor, wenn an einem bestehenden Gebäude wesentliche Ele-mente entfernt werden und dadurch die bisherige Nutzung verunmöglicht wird.

Das Abbruchverbot wurde als erste, sofortige Massnahme am 2. Juli in Kraft gesetzt, nachdem an gewissen Orten eine sinnlose Abbruch-Hysterie seitens von Spekulanten und Schlaumeiern aus-gebrochen war. In der Stadt Zürich wur-den einige Hundert Wohnungen demo-liert oder so «hergerichtet», dass sie nicht mehr bewohnbar sind. Hoffentlich schaut da der Delegierte zum Rechten. In der Stadt Bern ist man seitens der Be-hörden umsichtiger gewesen. Sogar im «Bund» vom 12. Juli wird getadelt, dass weitere Hausabbrüche vorsorglich trotz Verbot angemeldet worden sind. Die Vorstösse im Stadtrat vom 1. Juli sollten

die Bauherren zurückhaltend stimmen, meint das Blatt.

Ausführungssperre

Am 8. Juli hat der Delegierte Rudolf Meier mit sofortiger Wirkung eine vor-sorgliche, kurzfristige Ausführungssper-re verfügt, um so einer zusätzlichen Hek-tik am Baumarkt entgegenzuwirken.

Sie gilt bis zum 30. September 1971.

Selbstverständlich ist der Wohnungs-bau, dem Priorität zukommt, von der Massnahme ausgenommen. Betroffen werden aber – und das ist ebenso zu be-grüssen – Einfamilienhäuser mit mehr als 1200 m³ umbauten Raumes oder über 350 000 Franken Erstellungskosten, Fer-rien- und Weekenhäuser mit mehr als 700 m³ umbauten Raumes oder über 200 000 Franken Erstellungskosten, Ap-partementhäuser und Eigentumswoh-nungen für den Luxusbedarf.

Auch die Baugenossenschaften erhof-fen sich von dieser Massnahme eine ge-wisse Beruhigung am Baumarkt und er-warten, dass ihnen nunmehr in vermeh-rtem Masse Bauunternehmer ohne Preis-treiberei zur Verfügung stehen werden.

Denn preiswerte Wohnungen müssen gebaut werden, noch und noch. Daran ändert die hohe Wohnungsproduktion 1970 nichts, sie wird jetzt im Jahre 1971 und besonders 1972 sowieso wegen der Kreditrestriktionen abfallen – wie wir schon früher hier ausgeführt haben.

Es zeugt von sträflichem Leichtsin-n und einer Unverfrorenheit ohneglei-chen, wenn gewisse Artikelschreiber in gewissen Zeitungen unter dem Titel «Drei Wohnungen auf einen Einwoh-ner» schreiben: Setzt man die 63 950 Wohnungen des Jahres 1970 in Be-ziehung zur Zunahme der Bevölkerung von 18 000 Seelen, so lässt sich feststellen, dass die Wohnungsproduktion dreiein-halbmal so gross war wie das Bevölke-rungswachstum. Mit anderen Worten: auf einen zusätzlichen Einwohner traf es dreieinhalb neuerstellte Wohnungen.»

Wie viele Wohnungen aber am Markt erscheinen, also zu mieten sind, kümmert diese Lobbyisten nicht. Offenbar haben sie noch nie etwas davon gehört, dass 12 000 bis 15 000 Wohnungen als Ferien- und Zweitwohnungen oder durch Zweck-entfremdung dem Wohnungssuchen-den jährlich entzogen bleiben. Doch wird die Wohnungszählung 1970 die Stunde der Wahrheit bringen, denn zum erstenmal sind nun die Zweit- und Fer-rienwohnungen erfasst worden.